

Deutscher Beamtenbund · Postfach 320246 · 4000 Düsseldorf 30

Bund der Gewerkschaften
des öffentlichen Dienstes

Die Präsidentin
des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

4000 Düsseldorf 1



Gartenstraße 22
Postfach 320246
4000 Düsseldorf 30
Sammelruf (02 11) 493 1994
oder (02 11) 493 1095 6
Telefax (02 11) 498 1053

17. September 1992
2/th

Betr.: Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen am 25.09.1992 zum Baukammerngesetz (BauKaG NW)

Bezug: Ihr Schreiben vom 02.07.1992
Geschäftszeichen: I.1.F

Bei Zustimmung zum Gesetzentwurf im übrigen nehmen wir zu folgenden Vorschriften gesondert Stellung:

Zu § 11 - Vertreterversammlung der Architektenkammer

Aus Gründen des Minderheitenschutzes soll im Absatz 2 Satz 3 die Zahl 100 durch die Zahl 150 ersetzt werden. Die Regelungen des § 11 Abs. 2 Sätze 4 und 5 werden vom DBB-Landesbund begrüßt. Diese Regelungen werden wichtige Schritte in die Richtung der Gleichstellung der Tätigkeitsarten innerhalb der Kammer sein.

Begründung:

Zu § 11 Abs. 2 Satz 3:

Durch die Bestimmung des Abs. 2 Satz 3 hat die Kammer zukünftig die Möglichkeit, einer weiteren Vergrößerung der Vertreterversammlung entgegenzuwirken. Im Sinne einer effizienten Kammerarbeit wird die Möglichkeit der Verkleinerung der Vertreterversammlung begrüßt.

Praktisch jedoch kommt die Anwendung der vorgesehenen Regelung einer Halbierung der Vertreterversammlung gleich. Sichergestellt werden

muß jedoch ein Minderheitenschutz der kleinen Verbände. Eine Begrenzung auf die Zahl 150 scheint insofern eine Möglichkeit zu sein, Minderheitenschutz und Effizienz in Einklang zu bringen.

Zu § 11 Abs. 2 Sätze 4 und 5:

Absatz 2 Satz 4 fordert, "daß künftig die Wahlordnung auch Regelungen über die Berücksichtigung der verschiedenen Tätigkeitsarten bei der Zusammensetzung der Vertreterversammlung enthalten muß" (Drucksache II/3784 S. 97). Aus der zitierten Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf geht eindeutig hervor, daß in Zukunft auch die abhängig beschäftigten Architekten entsprechend ihrer Mitgliederzahl in der Kammer Sitz und Stimme haben sollen. Auch diese zahlenmäßig genauso starke Gruppe wie die Freischaffenden sollen selber ihre berufspolitischen Belange in der Kammer vertreten können. Der Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde ist somit nur logische Konsequenz des gesetzgeberischen Wollens.

Die in der Stellungnahme der Architektenkammer NW vom 05.08.1992 vorgetragene Auffassung zu § 11 Abs. 2 wird vom DBB-Landesbund nicht getragen. Vom Landesbund wird sowohl die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung im Hinblick auf eine adäquate Berücksichtigung der abhängig beschäftigten Architekten erkannt und auch gefordert. Nicht nur die jetzige Zusammensetzung der Vertreterversammlung und der Gremien macht dies deutlich, sondern auch die bisherige Praxis der Kammerpolitik, denn die Schwerpunkte der Kammerpolitik sind nach wie vor eindeutig auf die Interessen der Freischaffenden ausgerichtet.

In der o.g. Stellungnahme der Architektenkammer NW vom 05.08.1992 wird anhand von Zahlen der Eindruck erweckt, die jetzige Zusammensetzung der Vertreterversammlung und der Gremien spiegelte die Struktur der Tätigkeitsarten wieder. Hier hat der Landesbund jedoch andere Zahlen:

Die Vereinigung Freier Architekten (VFA) und der Bund Deutscher Architekten (BDA), die beide ausschließlich Interessen der freischaffenden Architekten vertreten, stellen allein 40 % der Vertreterversammlung. Als Verband, der sowohl die Interessen der Freischaffenden als auch die der Angestellten vertritt, entsendet der Bund Deutscher Baumeister (BDB) noch einmal 27 % in die Vertreterversammlung (Zahlen siehe Veröffentlichungen zur Kammerwahl 91 DAB 1/9 S. NW 4).

Das heißt, nur 30 % der Mitglieder in der Vertreterversammlung ver-

treten tatsächlich allein die Interessen der abhängig beschäftigten Architekten. Dieses Verhältnis spiegelt sich natürlich auch in der Besetzung der Kammergremien, wie Vorstand, Ausschüsse und Beiräte wieder.

Auch das von der Architektenkammer NW vorgetragene Argument, eine Wahlordnung, die die Tätigkeitsarten demokratischer berücksichtigt als bisher, würde zusätzlich und damit unnötige Kosten verursachen, ist nur ein Scheinargument. In Wirklichkeit geht es darum, daß der derzeitige Vorstand der Kammer die Struktur der Ungleichheit beibehalten will.

Zu § 13 - Vorstand der Kammer:

In Abs. 1 Satz 3 soll hinter dem Vizepräsidenten die Wörter "mindestens die Hälfte der Beisitzer müssen Angestellte oder Beamte sein" eingefügt werden.

Begründung:

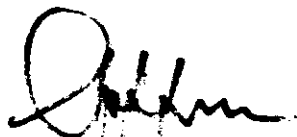
Die jetzige Regelung des § 13 enthält einen Minderheitenschutz für Angestellte und Beamte. Dieser richtige Gedanke des Gesetzgebers soll konsequent nicht nur auf das Präsidium, sondern auch auf den gesamten Vorstand ausgeweitet werden.

Zu § 21 - Berufsaufgaben:

Der jetzige Absatz d sollte gestrichen und wie folgt durch einen neuen Abs. d ersetzt werden: "die als Angestellte oder Beamte im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung oder einer genehmigten Nebentätigkeit in selbständiger Beratung tätig sind".

Zu § 92 - Gründungsausschuß der Ingenieurkammern Bau:

Abs. 1 letzter Satz soll gestrichen und wie folgt neu gefaßt werden: "Der Gründungsausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, die Vorsitzende und entsprechende Stellvertreter".



(Steffen)
Vorsitzender